

Berufsqualifikation aus dem Ausland anerkennen - Bewacher / Versicherungsberater / Versicherungsvermittler / Finanzanlagenvermittler / Honorar-Finanzanlagenberater / Immobiliardarlehensvermittler

Die Arbeit als Bewacher, Versicherungsberater, Versicherungsvermittler, Finanzanlagenvermittler, Honorar-Finanzanlagenberater oder Immobiliardarlehensvermittler (m/w/d) ist in Deutschland reglementiert. Das bedeutet: Sie brauchen eine gewerberechtliche Erlaubnis, um in den Berufen arbeiten zu dürfen. Für die Erlaubnis brauchen Sie einen Sachkundenachweis. Die Sachkunde ist die fachliche Qualifikation, die Sie für die entsprechende Arbeit benötigen.

Auch mit einer Berufsqualifikation aus dem Ausland können Sie die Sachkunde nachweisen. Dafür müssen Sie Ihre **Berufsqualifikation anerkennen** lassen. Berufsqualifikationen können sein: Befähigungsnachweise oder Ausbildungsnachweise.

Wenn Sie dauerhaft selbständig in den genannten Berufen arbeiten möchten, benötigen Sie außerdem eine Erlaubnis. Mit der Erlaubnis dürfen Sie diese Berufe dauerhaft und selbständig als Gewerbe betreiben. Für die Erlaubnis müssen Sie mehrere Voraussetzungen erfüllen. Eine wichtige Voraussetzung ist der Sachkundenachweis.

- Die Erlaubnis beantragen Sie in einem anderen Verfahren (siehe unten bei "Weiterführende Informationen").

Hinweis

Die zuständige Stelle teilt Ihnen mit, welche Dokumente Sie im Original oder als beglaubigte Kopie einreichen müssen. Ihre Dokumente müssen Sie in deutscher Sprache vorlegen. Die Übersetzungen müssen von öffentlich bestellten oder ermächtigten Übersetzerinnen und Übersetzern gemacht werden.

Bitte beachten Sie auch:

Sie müssen diejenigen Deutsch-Kenntnisse haben, die für Ihren Beruf notwendig sind. Über die Details (z.B. konkretes Sprachniveau, nötige Nachweise) informiert Sie die zuständige Stelle.

Voraussetzungen

Ausländische Berufsqualifikation

Sie verfügen über eine Berufsqualifikation als:

- * Bewacher,
 - * Versicherungsberater,
 - * Versicherungsvermittler,
 - * Finanzanlagenvermittler,
 - * Honorar-Finanzanlagenberater oder
 - * Immobiliendarlehensvermittler
- aus dem Ausland.

Beabsichtigte Berufsausübung in Deutschland

Sie möchten sich dauerhaft in Deutschland niederlassen und in einem der genannten Berufe arbeiten.

Erforderliche Unterlagen

Antrag auf Gleichwertigkeitsprüfung

formloser Antrag in Textform
ggf. erhalten Sie von den zuständigen Stellen gesonderte Formulare.

Identitätsnachweis

Personalausweis oder Reisepass in Kopie

Tabellarischer Lebenslauf

Liste in Tabellenform mit Ihren Ausbildungen und Ihrer Berufspraxis

Nachweise für Ihre Berufsqualifikation

Nachweise über absolvierte Ausbildungen oder Nachweise für einschlägige Berufserfahrungen oder sonstige Befähigungsnachweise wie z.B. absolvierte Weiterbildungen, sofern diese zur Feststellung der Gleichwertigkeit erforderlich sind.

Erklärung zur erstmaligen Antragsstellung

Eine Erklärung, dass bisher noch kein Antrag auf Feststellung der Gleichwertigkeit gestellt wurde.

Ggf. Bescheinigung der Behörde Ihres Ausbildungsstaates

Nur wenn Ihr Beruf in Ihrem Ausbildungsstaat reglementiert ist, müssen Sie zusätzlich eine Bescheinigung der Behörde Ihres Ausbildungsstaates vorlegen, dass Sie den Beruf in Ihrem Ausbildungsstaat ausüben dürfen.

Gebühren

- zwischen 5,00 bis 5.000,00 Euro je nach Aufwand und gesetzlichen Regelungen
- ggf. zusätzliche Kosten für Übersetzungen, Beglaubigungen oder Ausgleichsmaßnahmen

Rechtsgrundlagen

-

Gesetz über die Feststellung der Gleichwertigkeit von Berufsqualifikationen (BQFG)

<http://www.gesetze-im-internet.de/bqfg/index.html#BJNR251510011BJNE000901119>

- § 13c Gewerbeordnung (GewO)
https://www.gesetze-im-internet.de/gewo/__13c.html
- § 34a Gewerbeordnung (GewO)
https://www.gesetze-im-internet.de/gewo/__34a.html
- § 34d Gewerbeordnung (GewO)
https://www.gesetze-im-internet.de/gewo/__34d.html
- § 34f Gewerbeordnung (GewO)
https://www.gesetze-im-internet.de/gewo/__34f.html
- § 34h Gewerbeordnung (GewO)
https://www.gesetze-im-internet.de/gewo/__34h.html
- § 34i Gewerbeordnung (GewO)
https://www.gesetze-im-internet.de/gewo/__34i.html
- §§ 1, 4, 5a Bewachungsverordnung
https://www.gesetze-im-internet.de/bewachv_2019/BJNR069200019.html
- §§ 1, 4a Versicherungsvermittlungsverordnung
http://www.gesetze-im-internet.de/versvermv_2018/index.html#BJNR248310018BJNE000200000
- §§ 1, 5 Finanzanlagenvermittlungsverordnung
<https://www.gesetze-im-internet.de/finvermv/index.html#BJNR100610012BJNE000202116>
- §§ 1, 5 Immobiliendarlehensvermittlungsverordnung
<https://www.gesetze-im-internet.de/immvermv/index.html#BJNR104610016BJNE000100000>
- § 8 Gesetz über Gebühren und Beiträge (GebBtrG BE)
http://gesetze.berlin.de/jportal/portal/t/f5m/page/bsbeprod.psml/action/portlet.s.jw.MainAction?p1=0&eventSubmit_doNavigate=searchInSubtreeTOC&showdoccase=1&doc.hl=0&doc.id=jlr-GebBtrGBErahmen&doc.part=R&doc.poskey=#focuspoint

Durchschnittliche Bearbeitungszeit

Die zuständige Stelle bestätigt Ihnen nach maximal einem Monat, dass Ihre Dokumente angekommen sind. Die zuständige Stelle teilt Ihnen mit, wenn Dokumente fehlen.

Bei Vorliegen aller nötigen Dokumente dauert das Verfahren maximal 3 Monate. In Einzelfällen kann das Verfahren maximal um einen Monat verlängert werden.

Weiterführende Informationen

- Informationen zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen auf "Anerkennung in Deutschland"

<https://www.erkennung-in-deutschland.de/html/de/>

- Informationen zur Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse auf dem BQ-Portal
<http://www.bq-portal.de/>
- Finanzielle Hilfe im Anerkennungs-Verfahren
https://www.erkennung-in-deutschland.de/html/de/finanzielle_hilfen.php
- Informationen zum Einheitlichen Ansprechpartner
https://www.erkennung-in-deutschland.de/html/de/einheitlicher_ansprechpartner.php
- Informationen zum Einheitlichen Ansprechpartner Berlin
<https://www.berlin.de/ea/>
- Öffentlich bestellte Übersetzerinnen und Übersetzer in Deutschland
<http://www.justiz-dolmetscher.de/>
- Bewachungsgewerbe - Erlaubnis
<https://service.berlin.de/dienstleistung/124508/>
- Versicherungsberater - Erlaubnis
<https://service.berlin.de/dienstleistung/327717/>
- Versicherungsvermittler - Erlaubnis
<https://service.berlin.de/dienstleistung/150276/>
- Finanzanlagenvermittler - Erlaubnis
<https://service.berlin.de/dienstleistung/327479/>
- Honorar-Finanzanlagenberater - Erlaubnis
<https://service.berlin.de/dienstleistung/327481/>
- Immobiliendarlehensvermittler - Erlaubnis
<https://service.berlin.de/dienstleistung/327968/>

Link zur Online-Abwicklung

<https://www.berlin.de/ea/unsere-online-verfahren/login-bereich-service-konto/>

Hinweise zur Zuständigkeit

Den Antrag auf Gleichwertigkeitsprüfung Ihrer ausländischen Berufsqualifikation können Sie in Berlin stellen, wenn Sie beabsichtigen in Berlin in einem dieser reglementierten Berufe tätig zu werden.

Informationen zum Standort

Einheitlicher Ansprechpartner

Anschrift

Martin-Luther-Str. 105
10825 Berlin

Barrierefreie Zugänge

Der Zugang zur Einrichtung ist Rollstuhlgerecht.
Ein ausgewiesener Behindertenparkplatz ist vorhanden.
Ein bedingt rollstuhlgeeigneter Aufzug ist vorhanden.
Ein rollstuhlgeeignetes WC ist vorhanden.

Öffnungszeiten

Montag: nur nach Vereinbarung
Dienstag: nur nach Vereinbarung
Mittwoch: nur nach Vereinbarung
Donnerstag: nur nach Vereinbarung
Freitag: nur nach Vereinbarung

Nahverkehr

S-Bahn Insbrucker Platz: S42, S41, S46, ca. 10 min Fußweg
U-Bahn Rathaus Schöneberg: U4, ca. 3 min Fußweg
Bus Rathaus Schöneberg: 104, M46, ca 3 min Fußweg

Kontakt

Telefon: (030) 9013-7555
Fax: (030) 9013-7568
Internet: <http://www.ea.berlin.de>
E-Mail: ea@senweb.berlin.de

Zahlungsarten

Eine Bezahlung ist vor Ort nicht möglich.

PDF-Dokument erzeugt am 19.09.2020